



Landesverband Hessischer Omnibusunternehmer LHO e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem heutigen Update informieren wir Sie wie folgt:

1.) Nachsteuerung Überbrückungshilfen II und SHR 2.0

Die Erweiterung der beihilferechtlichen Obergrenzen für Kleinbeihilfen auf 1,8 Millionen Euro pro Unternehmen (zuvor 800.000 Euro) schafft zusätzlichen Spielraum für die Unternehmen. Sie können rückwirkend bei der Schlussabrechnung von einem Wahlrecht Gebrauch machen, auf welchen beihilferechtlichen Rahmen sie ihre Anträge für die Gewährung der Überbrückungshilfe II stützen. Das kann dazu führen, dass für einige Unternehmen die Überbrückungshilfe II auch ohne Verlustrechnung möglich sein wird.

Unternehmen, für die der Spielraum der Kleinbeihilfenregelung von bis zu 1,8 Millionen Euro ausreicht, müssen bei der Schlussabrechnung keine Verluste nachweisen. Sie können sich auf die Kleinbeihilfenregelung stützen, die einen Verlustnachweis nicht verlangt. Unternehmen, die bereits Zahlungen erhalten haben, können dann gegebenenfalls mit einer Nachzahlung rechnen. Für Unternehmen, für die der Spielraum der Kleinbeihilfenregelung von bis zu 1,8 Millionen Euro nicht ausreicht, bleibt es dabei, dass Verluste nachgewiesen werden

müssen. Denn für diese Unternehmen bleibt die „Bundesregelung Fixkostenregelung 2020“ der maßgebliche Beihilferahmen.

Für Antragsteller, die das neue Wahlrecht bei den **Überbrückungshilfen** nutzen möchten, bedeutet dies konkret Folgendes

- Möchten Antragsteller das neue Wahlrecht nutzen, ist hierzu kein separater Änderungsantrag nötig. Bereits auf Grundlage der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ gestellte Anträge und die entsprechenden Bescheide behalten bis zur Schlussabrechnung ihre Gültigkeit. Eine Verlustrechnung ist auch aktuell erst im Rahmen der Schlussabrechnung vorzulegen und nur für den Fall relevant, dass das Wahlrecht nicht genutzt wird (die Überbrückungshilfe II also dauerhaft auf Grundlage der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ gewährt werden soll).
- Im Rahmen der ohnehin notwendigen Schlussabrechnung kann angegeben werden, dass die Überbrückungshilfe II auf Grundlage der „Bundesregelung Kleinbeihilfen“ gewährt werden soll. Voraussetzung hierfür ist, dass die beihilferechtliche Obergrenze von 1,8 Millionen Euro pro Unternehmen hierdurch nicht überschritten wird (beispielsweise durch die ebenfalls auf Grundlage der „Bundesregelung Kleinbeihilfen“ gewährte Überbrückungshilfe I und III, Novemberhilfe und/oder Dezemberhilfe).
- Wird das Wahlrecht im Rahmen der Schlussabrechnung genutzt, erfolgt die finale Gewährung der Überbrückungshilfe II folglich auf Grundlage der „Bundesregelung Kleinbeihilfen“. Eine Verlustrechnung ist in solchen Fällen nicht notwendig. Wurde die beantragte Überbrückungshilfe II aufgrund einer bereits vorgenommenen Verlustrechnung ggf. gekürzt, können die geltend gemachten Fixkosten als Teil der Schlussabrechnung entsprechend nach oben korrigiert werden.

Für Antragsteller, die das neue Wahlrecht bei den **Soforthilfen für die Reisebuswirtschaft (SHR)** nutzen möchten, bedeutet dies konkret Folgendes:

- Bei Antragstellern, deren Antrag hier bereits eingegangen ist und die eine Umstellung ihres Antrags auf die Basis "Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020" wünschen, kann ein solches Vorbringen bei der Bewilligung berücksichtigt werden - eines neuen Antrags/Antragsrücknahme bedarf es in diesem Fall nicht. Hierzu sollten die betreffenden Unternehmen über das Antragsportal im Wege einer Nachreichung zum Antrag elektronisch ein Schreiben mit dem Wunsch der Änderung hochladen. Dieses Schreiben sollte zugleich auch eine Übersicht der bislang bewilligten Beihilfen nach

der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 enthalten. Für den Zeitpunkt der Antragsumstellung wird die Genehmigung der an die Änderungen des Temporary Framework angepassten Bundesregelungen "Kleinbeihilfen" und "Fixkostenhilfe" durch die Europäische Kommission zunächst abgewartet werden.

- Sofern Unternehmen beabsichtigen, über den bereits vorliegenden Antrag hinaus weitere Ausgleichszahlungen nach der Richtlinie Reisebusbranche 2.0 aufgrund der angehobenen Grenze zu beantragen, ist hierfür ein neuer/weiterer Antrag zu stellen.

Mit Inkrafttreten der Neuregelungen wird das Antragsformular aktualisiert im eService-Portal des BAG bereitgestellt.

2) Insolvenzversicherung durch Reisesicherungsfonds – Referentenentwurf des BMJV

Seit der Insolvenz von Thomas Cook im September 2019 wartet die Branche auf einen [Gesetzesentwurf](#) aus dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) zur Absicherung von Pauschalurlaubern. Bereits in den letzten Monaten haben sich Versicherer aus dem Markt verabschiedet, Prämien und Sicherheitsleistungen sind sprunghaft angestiegen. Es ist daher dringend notwendig, dass die Bundesregierung hier regulierend eingreift. Der nun vorliegende Referentenentwurf ist aus Sicht des bdo allerdings in erheblichem Maße nachbesserungsbedürftig

- **Zentraler Reisepreissicherungsfonds**

Die Insolvenzversicherung soll über einen zentralen Reisepreissicherungsfonds organisiert werden, der mindestens in der Aufbauphase einer strengen staatlichen Aufsicht unterliegt, aber von der Reisewirtschaft selbst als GmbH verantwortet werden kann. Zudem soll ein Beirat aus Vertretern von Bund, Ländern, Touristik und Verbrauchern darüber wachen, dass die jeweiligen Interessen berücksichtigt werden, ausdrücklich auch jene von kleinen und mittleren Veranstaltern. Leider bleiben viele Fragen im Hinblick auf die Aufgaben und Zusammensetzung der GmbH offen. Rechte und Pflichten des Beirates sind gar nicht geregelt. Dieser könnte ein „zahnloser Tiger“ werden, wenn ihm keine konkreten Mitwirkungs- und Vetorechte zugesprochen werden.

- **Ausnahmen**

Nur über den noch zu gründenden Fonds sollen Reiseanbieter künftig ihre gesetzlich vorgeschriebene Absicherung und den Sicherheitsschein für Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen beziehen können. **Ausnahmen** soll es nur **für kleine Anbieter** geben, deren Umsatz mit solchen Reisen im Durchschnitt der letzten drei

Jahre **unterhalb von drei Millionen Euro** liegt. Hierbei werden nur Umsätze aus Pauschalreisen berücksichtigt. Umsätze aus Tagesfahrten usw. zählen hier nicht. Dennoch ist diese Grenze nach Auffassung des bdo viel zu niedrig bemessen und muss mindestens auf 20 Mio. Euro angehoben werden, wenn man verhindern will, dass gerade mittelständische Busunternehmen für Insolvenzrisiken von mit geringem Eigenkapital ausgestatteten Konzernen haften soll. Zudem gibt es kein Rückbringungsrisiko bei Busunternehmen.

Neben den KMU (ebenfalls gelegentliche Vermittler verbundener Reiseleistungen, also typischerweise Reisebüros **ausgenommen**. Diese beiden Gruppen können wie bisher über individuelle Verträge mit einem Versicherer oder Kreditinstitut ihren Absicherungspflichten nachkommen, d.h. für sie besteht kein Kontrahierungszwang. Nicht konkret ist allerdings geregelt, ob diese Gruppen sich freiwillig an dem Fonds beteiligen können, wenn sie z.B. keinen Versicherer finden. Dies muss dringend geklärt werden.

- **Zielkapital des Fonds**

Das Zielkapital des Fonds wird in dem Entwurf auf 750 Mio. Euro festgesetzt, die bis Ende 2026 erreicht sein müssen. Die Summe orientiert sich laut BMJV an dem möglichen Schaden, der bei einer gleichzeitigen Insolvenz des größten deutschen Reiseanbieters und eines weiteren mittlerer Unternehmensgröße entstehen würde. Diese Frist ist viel zu kurz bemessen. In anderen Ländern hat es 20 Jahre gedauert, den Fonds zu füllen. In Zeiten einer Coronapandemie ist 5 Jahre daher viel zu ambitioniert und verursacht so erhebliche Kosten.

- **Sicherheiten und Entgelte leisten**

Das Fondskapital soll durch Entgelte der Reiseanbieter gebildet werden. Die bisherige Haftungsbegrenzung auf 110 Mio. Euro pro Versicherer und Jahr soll entfallen und durch eine Haftungsbegrenzung in Höhe von 22 Prozent des Jahresumsatzes des abzusichernden Veranstalters ersetzt werden. Die im Referentenentwurf festgelegte Sicherheitsleistung von sieben Prozent des Umsatzes bedeutet für die Busreiseveranstalter **mindestens eine Verdoppelung der derzeitigen Versicherungskosten** bei einem Insolvenzversicherer. Das ist in keinem Fall akzeptabel. Zudem fordert der bdo die Absenkung des Entgeltes für die Busreiseveranstalter von 1 % auf 0,2%.

Wir werden Sie weiter über die Entwicklungen dieses Gesetzgebungsverfahrens „auf dem Laufenden halten“.

3.) Neue Einreisbestimmungen Österreich

- Das „Freitesten“ aus der Quarantäne nach fünf Tagen entfällt.

- Alle Einreisenden, für die keine Ausnahme gilt, müssen ab dem **Februar 2021** beim Grenzübertritt ein **negativen PCR- oder Antigen-Test-Ergebnis** vorlegen (nicht älter als 72 Stunden)

Weitere Informationen finden Sie u.a. unter:

- [Auswärtiges Amt](#)
-

4.) Neue Einreisbestimmungen Italien

Bis 05. März 2021 gelten folgende Erneuerungen:

- Pflicht zum Ausfüllen und Tragen einer [Selbsterklärung](#) für Transportpersonal (auch Busfahrer), wenn sie sich in den vorangegangenen 14 Tagen in einem der in den [Listen](#) B, C, D und E aufgeführten Länder aufgehalten haben oder durchgereist sind
- Die Einreise ist der zuständigen Gesundheitsbehörde am Ort der Einreise mitzuteilen
- Für Einreisende, welche sich in den vorangegangenen 14 Tagen in Drittländern, Großbritannien oder Nordirland aufgehalten haben, gelten bis auf weiteres [gesonderte Vorschriften](#) (wie z.B. innerhalb von 48 Stunden nach der Einreise Corona-Test vollziehen)
- Weiterhin zu beachten sind die Einschränkungen der Reise- und Bewegungsfreiheit innerhalb Italiens

Weitere Informationen finden Sie u.a. unter:

- [Auswärtiges Amt](#)

HINWEIS: Alle Änderungen finden Sie auch weiterhin in der Länderdatenbank des bdo unter „Corona-Datenbank“, die Sie über den internen Teil unserer [Homepage](#) erreichen können.

Mit freundlichen Grüßen

Volker Tuchan

Geschäftsführer

Landesverband Hessischer Omnibusunternehmer e.V.



Marburger Str. 44
35390 Gießen
+49 641 932930
+49 641 9329333
info@lho-online.com
www.lho-online.com

Dieser Newsletter wurde verschickt an die E-Mail-Adresse news@lho-online.com. Sollten Sie den Newsletter nicht mehr beziehen wollen, können Sie sich [hier](#) abmelden.